

Verordnung

vom 3.9.1985
über das Naturschutzgebiet „Wacholderheide“
im Gebiet der Stadt Lingen, Landkreis Emsland

Inhalt

		Seite
§ 1	Unterschutzstellung	2
§ 2	Schutzzweck.....	2
§ 3	Geltungsbereich	2
§ 4	Schutzbestimmungen	2
§ 5	Freistellungen	3
§ 6	Befreiungen	3
§ 7	Ausnahmen	3
§ 8	Duldungspflicht	3
§ 9	Zuwiderhandlungen	4
§ 10	Inkrafttreten	4
Anlage:	Übersichtskarte.....	5

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 285), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

Das in § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Wacholderheide“ erklärt.

§ 2 Schutzzweck

Das Schutzgebiet ist eine Heidefläche mit Wacholdern. Die Unterschutzstellung dieser Fläche bezweckt die Erhaltung und Entwicklung dieses Gebietes, das als Lebensstätte wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie aus natur- und heimatkundlicher Sicht besonders wertvoll ist.

§ 3 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 23 ha groß.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5 000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, und der Stadt Lingen, 4450 Lingen, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 (2) NNatG sind alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege nicht betreten oder befahren werden.

(3) Außerdem ist verboten,

- a) Hunde frei laufen zu lassen,
- b) Pflanzen einzubringen,
- c) Gülle einzubringen,
- d) Flächen in ihrer Nutzungsart zu ändern.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind

- a) Nutzungen im bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abzustimmen.

(2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Gebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Ausnahmen

Von dem Verbot, das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege zu betreten und zu befahren, kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – für Vorhaben, die der Forschung oder der Lehre dienen, auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

§ 8 Duldungspflicht

Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Beseitigung von Gehölzen, die Wacholder- und Heidebestände unterdrücken sowie die Verjüngung der

Heidebestände durch Mähen oder Beweidung zu dulden. Weiterhin zu dulden ist das Aufstellen von Erläuterungstafeln und die Markierung von Spazierwegen.

§ 9 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in den §§ 4 und 5 Abs. 1b dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Fall des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 Abs. 1b dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 16.04.1981 über das Landschaftsschutzgebiet „Emstal“, Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 19 vom 15.05.81, ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht mehr anzuwenden.

Oldenburg, den 3.9.1985
Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer

Verbindlich sind für alle Schutzgebiete die im Amtsblatt veröffentlichten Verordnungen bzw. Karten.

Übersichtskarte zur Verordnung vom 3.9.85 über das
Naturschutzgebiet „Wachholderheide“
 Landkreis Emsland, Stadt Lingen



Geltungsbereich
 der Verordnung

Bezirksregierung Weser-Ems
 Dr. Schweer
 Regierungspräsident

M. 1:25 000

